



20.02.2013

Aufklärung gefordert

Gemeinderatsbeschlüsse zur B 256 sollen geprüft werden

Straßenhaus. Offener Brief mit Antrag zur Prüfung der Rechtmäßigkeit gemäß Gemeindeverordnung. Hier: a) Beschluss des Gemeinderates von Straßenhaus zur OU B 256 am 8. Januar 2013; b) Beschluss des Gemeinderates zum Raumordnungsverfahren OU B 256 in 1996. Diese Anrufung erfolgt in der Eigenschaft der Kreisverwaltung als Kommunal-Aufsichtsbehörde.

Gründe für Prüfungsantrag zu a)

1. Der Straßenverlauf der geplanten Ortsumgehung liegt im allgemeinen Interesse der Bürgerschaft und gehört nach Auffassung der BI in den öffentlichen und nicht (wie übrigens mehrfach geschehen) in den nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.
2. Wir bitten um Prüfung, ob es Gemeinderatsmitglieder gab, die trotz Sonderinteresse mitgestimmt und damit gegen § 22 GemO verstoßen haben könnten.
3. Wir bitten um Prüfung, ob durch Beschluss des Gemeinderates ermöglicht ist, die Einladung zur obigen Gemeinderatssitzung nur in der Rhein-Zeitung und nicht wie sonst im Heimat-Kurier zu veröffentlichen.

Gründe für Prüfungsantrag zu b)

1. Fand in 1996 die Abstimmung zum Raumordnungsverfahren für die OU B256 ebenfalls im nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung statt?
2. Hat es damals Gemeinderatsmitglieder gegeben, die trotz Sonderinteresse mitgestimmt und damit gegen § 22 GemO verstießen? Mit großem Interesse sieht die BI die Antwort mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeiten der getroffenen Entscheidungen zu „a“ und „b“ entgegen.

Egon Krobb, Dipl.-Ing. (FH) und Delia Buchstäber für die Bürgerinitiative „Zukunft für Straßenhaus“